



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Entlastung von Abzugsteuern nach DBA-Kontrollmeldeverfahren

29.05.2009

Das BZSt kann § 50d Abs. 5 und 6 EStG auf Antrag den Schuldner von Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG (Gewinnausschüttungen, Lebensversicherungen) ermächtigen, in Fällen von geringer Bedeutung ein vereinfachtes Kontrollmeldeverfahren anzuwenden. Hierbei unterlässt der Schuldner von sich aus bei Gläubigern aus einem ausländischen DBA-Staat den Steuerabzug oder nimmt diesen nur nach dem laut DBA höchstens zulässigen Satz vor. Nach Ablauf des Kalenderjahrs muss der Schuldner dem BZSt und seinem Finanzamt jeweils eine Jahreskontrollmeldung übersenden. Das BMF erläutert im Schreiben vom 20.5.2009 (IV B 5 - S 2411/07/10021) die Anwendung für ab 2009 geleistete Kapitalerträge.

Ein Schuldner von Kapitalerträgen kann das Kontrollmeldeverfahren nur anwenden, wenn er hierzu auf seinen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellten Antrag vom BZSt ermächtigt worden ist. In dem Antrag hat sich der Schuldner zu verpflichten,

- die Jahreskontrollmeldung bis zum Ablauf des Monats Mai jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr dem BZSt und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden;
- den Ermächtigungsbescheid und je einen Abdruck der Jahreskontrollmeldung als Belege zu seinen Unterlagen zu nehmen;
- dem Gläubiger Mitteilung zu machen.

Die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens wird vom BZSt durch Bescheid erteilt, und zwar im Allgemeinen unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Ermächtigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das für den Schuldner der Kapitalerträge örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Abschrift des Ermächtigungsbescheids.

Das Kontrollmeldeverfahren kann auf folgende Kapitalerträge angewandt werden:

- auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie
- auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG.



In Bezug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist das Kontrollmeldeverfahren nur auf Dividendenzahlungen auf Namensaktien, nicht aber auf Dividendenzahlungen auf Inhaberaktien oder Geschäftsanteile einer GmbH oder auf Kapitalerträge aus der Veräußerung oder der Abtretung von Dividendenansprüchen anzuwenden. Das Kontrollmeldeverfahren gilt ferner nur unter der Voraussetzung, dass die Abkommensberechtigung und der Entlastungsanspruch beim wirtschaftlich Berechtigten ohne nähere Ermittlungen feststellbar ist.

Das Kontrollmeldeverfahren kann nur bei Gläubigern zugelassen werden, bei denen die gesamten während eines Kalenderjahres geleisteten Zahlungen den Bruttobetrag von 40.000 Euro nicht überschreiten. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so hat der Schuldner gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG von den die Jahreshöchstgrenze überschreitenden Kapitalerträgen die zu erhebende Steuer einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen. Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer ist insoweit nur im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß § 50d Abs. 1 EStG möglich.

Das Kontrollmeldeverfahren kann bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG in Bezug auf den einzelnen Gläubiger rückwirkend innerhalb desselben Kalendermonats angewendet werden, für den die einbehaltene Abzugsteuer abzuführen ist. Die nach dem DBA zuviel einbehaltene, aber noch nicht an das zuständige Finanzamt abgeführte Abzugsteuer ist dann gesondert oder zusammen mit weiteren Zahlungen an den betreffenden Gläubiger auszuzahlen. Bei Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist eine rückwirkende Anwendung ausgeschlossen.

Die Jahreskontrollmeldungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname sowie Sitz oder Ort der Geschäftsleitung des Schuldners;
- Steuer- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer des Schuldners;
- Name, Vorname sowie Staat und Ort des Wohnsitzes/Sitzes oder der Geschäftsleitung des Gläubigers (einschließlich Postleitzahl, Straße, Hausnummer). Die Angabe eines Postfaches oder einer c/o-Anschrift ist nicht ausreichend;
- Steuer-Identifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“ – TIN) des Gläubigers; bei Zahlungen an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz in den Vereinigten Staaten ist deren „Social Security Number“, „Employer’s Identification Number“ oder TIN anzugeben;
- Bruttobetrag und Art der Kapitalerträge, ausgedrückt durch genaue Angabe der Vorschrift des § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 EStG;
- von den Kapitalerträgen einbehaltener Steuerbetrag.

Die Einreichung der Jahreskontrollmeldung lässt die Meldeverpflichtung nach § 45a EStG unberührt.

Hinweis: Das BZSt wird nach Weisung des BMF aufgrund der bestehenden Regelungen über den Austausch von Auskünften zur Durchführung der DBA Daten aus den Jahreskontrollmeldungen den zuständigen Finanzbehörden der in Betracht kommenden Staaten übermitteln.

Die Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens lässt die Haftung nach § 44 Abs. 5 EStG unberührt. Hat der Schuldner der Kapitalerträge das Kontrollmeldeverfahren nicht



ordnungsgemäß angewendet, so wird eine nicht oder zu wenig einbehaltene oder abgeführte Steuer durch Haftungsbescheid nacherhoben, sofern die nicht ordnungsmäßige Anwendung des Kontrollmeldeverfahrens nicht darauf beruht, dass der Schuldner der Kapitalerträge von dem Gläubiger hinsichtlich seiner Person oder seines Wohnsitzes/Sitzes getäuscht worden ist und sofern sich dem Schuldner der Kapitalerträge nicht nach den Umständen des Falles Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Gläubigers hätten aufdrängen müssen.

Das amtlich vorgeschriebene Muster für den Antrag auf die Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren und ein Muster der Jahreskontrollmeldung sind nur beim BZSt erhältlich, auch auf der Internetseite unter www.bzst.de zur Ansicht und zum Herunterladen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.